

Stand: 18.05.2024 18:38:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2087

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2087 vom 16.09.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 06.10.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2829 des SO vom 03.12.2009
4. Beschluss des Plenums 16/3007 vom 15.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 15.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) trägt der aktuellen Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Aufsicht über die Pflegekassen, die Landesverbände der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung noch nicht Rechnung.
2. Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – verlangen im Anwendungsbereich der Richtlinie eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb angemessener Frist (maximal drei Monate) über einen Antrag auf Anerkennung oder Genehmigung nicht entschieden wurde und, dass Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Das AGSG enthält in Art. 112 ff. AGSG ein deswegen anzupassendes Anerkennungsverfahren.
3. Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) verweist an mehreren Gesetzesstellen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nach Art. 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) ist das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft getreten. An seine Stelle tritt ab 1. September 2009 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Aufgrund dieser Rechtsänderung sind einige Verweisungen im UnterbrG auf das FGG entsprechend redaktionell anzupassen.
4. Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874) sind Verweise im AGSG auf das Elfte Buch Sozialgesetzbuch unrichtig geworden. Weitere redaktionelle Änderungen des AGSG macht die Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz zum 1. April 2009 erforderlich. Zudem ist das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 bisher nicht im AGSG enthalten, das alle bayerischen Ausführungsgesetze zum Bundessozialrecht zusammenfassen soll.

B) Lösung

1. Für die Aufsicht über die Pflegekassen, die Landesverbände der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit im AGSG festgeschrieben.
2. Für das Anerkennungsverfahren nach Art. 112 ff. AGSG wird zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine Genehmigungsfiktion eingeführt und die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.
3. Das UnterbrG wird an die neuen Vorschriften des FamFG redaktionell angepasst.
4. Das AGSG wird an die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und an die Normen des Beamtenstatusgesetzes redaktionell angepasst. Zudem wird zum Zweck der Rechtsbereinigung das ZustG-ALG/FELEG in das AGSG überführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für die Kommunen noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7
Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Obergesundheitsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüftagen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b
Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung
- zuständigen Stellen zu bestimmen.“
7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erhält folgende Fassung:

- „9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Der Ministerpräsident hat am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 1 der Verfassung zur Umressortierung unter anderem bestimmt, dass die Zuständigkeit für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übergeht. Die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung sollte hingegen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen verbleiben.

In Umsetzung dieser Organisationsentscheidung leitet Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung die durch Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes begründete Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit über. Die geänderte Zuständigkeitsverteilung wird nun auch im AGSG festgeschrieben. Die Übernahme in das Fachgesetz dient der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit des AGSG.

2. Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie verlangen im Anwendungsbereich der Richtlinie eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb angemessener Frist (maximal drei Monate) über einen Antrag auf Anerkennung oder Genehmigung nicht entschieden wurde und, dass Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Das AGSG enthält in Art. 112 ff. AGSG ein im Hinblick hierauf anzupassendes Anerkennungsverfahren.
3. Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) verweist an mehreren Gesetzesstellen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nach Art. 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) ist das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft getreten. An seine Stelle tritt ab 1. September 2009 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Verweisungen im UnterbrG auf das FGG werden entsprechend angepasst.
4. Das AGSG wird an die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und an die Normen des Beamtenstatusgesetzes redaktionell angepasst. Zudem wird zum Zweck der Rechtsbereinigung das ZustG-ALG/FELEG in das AGSG überführt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung des AGSG an die geänderte Zuständigkeitsverteilung, die Übernahme eines neuen Gesetzes in das AGSG und die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie können nur durch Gesetz erfolgen. Auch die aufgrund des Außerkrafttretens des FGG erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Unterbringungsgesetzes sind zwingend notwendig.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu § 1 Nr. 1

Im Hinblick auf die Einfügung des Art. 111b in das AGSG (vgl. § 1 Nr. 6) war die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu § 1 Nr. 2

Mit der Aufteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung zum 30. Oktober 2008 (s.o.) ist seitdem neben dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit befugt, Aufgaben auf die Oberversicherungsämter zu übertragen. Dem wird durch die Änderung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Rechnung getragen. Die Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse bestimmt sich durch die Regelungen in der Delegationsverordnung (siehe § 3).

Zu § 1 Nr. 3

Durch § 1 Nr. 3 wird Art. 7 AGSG neu gefasst.

Der neue Abs. 1 und der neue Abs. 2 Satz 1 und 2 des Art. 7 AGSG vollziehen die erfolgte Überleitung der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach. Die Anpassung des Fachrechts an die geänderte Zuständigkeitsverteilung dient der Rechtsklarheit. Das AGSG legt in Abs. 2 Satz 1 damit fest, dass für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oberste Verwaltungsbehörde das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass alle im SGB V genannten Zuständigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde erfasst sind, auch soweit diese nicht die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung selbst, sondern andere Körperschaften betreffen – wie die Landesverbände der Krankenkassen oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (für letztere Körperschaften ist jedoch der neue Art. 7 Abs. 3 AGSG zu beachten, da diese Körperschaften auch Aufgaben auf dem Gebiet der Pflegeversicherung wahrnehmen). Von einer darüber hinausgehenden Aufzählung aller einzelnen Zuständigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Krankenversicherung unter „insbesondere“ (z.B. § 53 Abs. 2 Satz 1, § 79 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 90 Abs. 2 SGB IV, § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB X, § 52 Abs. 1 Halbsatz 2 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, §§ 2 und 4 Wahlordnung für die Sozialversicherung, Art. 73 Abs. 4 Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen) wurde aus sprachlichen Gründen abgesehen. Teilweise handelt es sich um Zuständigkeiten der „für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden“, für die die Zuständigkeit (jeweils für ihren Bereich oder im Einzelfall ggf. gemeinsam) bei beiden bayerischen obersten Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Sozialversicherung liegt. Eine Einzelaufzählung hätte daher erneut die Beschränkung auf den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ausdruck bringen müssen. Eine Einzelaufzählung hätte zudem den Nachteil, dass ggf. künftige bundesgesetzlich angeordnete Zuständigkeiten der „für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden“ nicht erfasst wären.

Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 des Art. 7 AGSG wird vorgesehen, dass die Aufsicht über die Pflegekassen nicht die für die Aufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen zuständige Stelle führt, sondern das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das für die soziale Pflegeversicherung nach Art. 7 Abs. 1 AGSG auch weiterhin fachlich zuständig ist. Dass es sich um eine Abweichung von der Zuständigkeitsregelung des § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB XI handelt, wird ausdrücklich klargestellt. Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes können die Länder Zuständigkeitsregelungen (Behördeneinrichtungsregelungen) ändern.

Der neue Abs. 2 Satz 3 des Art. 7 AGSG stellt klar, dass die Aufsichtszuständigkeit bezüglich der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend der bundesgesetzlichen Zuordnung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AGSG beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständige Aufsichtsbehörde verbleibt.

Durch den neuen Abs. 3 des Art. 7 AGSG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung gemäß § 114 SGB XI auch von den Landesverbänden der Pflegekassen für Aufgaben nach dem SGB XI in Anspruch genommen wird. Die Aufsicht über diese Körperschaften wird daher entsprechend den Zuständigkeiten nach der Umresortierung zwischen den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit aufgeteilt.

Die neuen Abs. 4 und 5 des Art. 7 AGSG entsprechen inhaltlich unverändert den bisher geltenden Abs. 2 und 3. In Abs. 5 erfolgten redaktionelle Änderungen, da entsprechend der Terminologie des SGB V einheitlich vom „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“ gesprochen wird und sich die Definition des SGB V nun in Abs. 2 befindet.

Zu § 1 Nr. 4

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 1. April 2009 wurde in § 144 Abs. 1 SGB VI, der Verweis auf § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Dienstherrenfähigkeit) durch den Verweis auf § 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Mit § 1 Nr. 4 wird diese Änderung im Landesrecht redaktionell nachvollzogen.

Zu § 1 Nr. 5

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 (BGBl I S.874) wurde § 92 SGB XI neu gefasst. Auf die Detailregelungen zu den Landespflegeausschüssen wurde soweit wie möglich verzichtet, um den Raum zur Ausgestaltung durch die Landesregierungen zu vergrößern. Durch die Aufhebung von § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI läuft der Verweis in Art. 78 Abs. 1 AGSG leer und wird daher gestrichen. Die Vertretung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Landespflegeausschuss und die Regelung zur Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist bereits in §§ 42 und 47 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982; BayRS 86-8-A), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl S. 306), enthalten.

Zu § 1 Nr. 6

§ 1 Nr. 6 überführt das ZustG-ALG/FELEG inhaltlich unverändert in das AGSG als Art. 111b.

Zu § 1 Nr. 7

§ 1 Nr. 7 fügt zwei neue Sätze 3 und 4 in Art. 116 Abs. 2 AGSG ein, durch die zur Umsetzung von Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten (Satz 3) und die Möglichkeit der Abwicklung des Anerkennungsverfahrens über eine einheitliche Stelle (Satz 4) vorgesehen wird. Die Dienstleistungsrichtlinie fand Anwendung, da in Bayern auch gewerbliche Anbieter Dienstleistungen der Verbraucherinsolvenzberatung anbieten können. Da § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) die Ausübung der Dienstleistung der Verbraucherinsolvenzberatung in gewissem Umfang (nämlich das Dienstleistungsangebot die Beratung auch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 InsO in der für die Insolvenzantragstellung nötigen Weise zu bescheinigen) vom Vorliegen einer „geeigneten Person oder Stelle“ abhängig macht und Art. 112 ff. AGSG dieses Eignungserfordernis gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 InsO durch ein Anerkennungsverfahren ausgestalten, muss das Anerkennungsverfahren ab 28. Dezember 2009 den verfahrensrechtlichen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.

Zu § 2 Änderung des Unterbringungsgesetzes

§ 2 enthält die aufgrund des Inkrafttretens des FGG-Reformgesetzes notwendigen redaktionellen Anpassungen des UnterbrG.

Zu § 3 Änderung der Delegationsverordnung

Um die fachliche Aufteilung der Ermächtigungen für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zur Übertragung von Aufgaben auf die Obergesundheitsämter (§ 9 AVSG) an die Gegebenheiten gemäß § 1 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs anzupassen, wird der letzte Halbsatz des § 8 Nr. 9 der Delegationsverordnung entsprechend geändert.

Zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 Nr. 7 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem gemäß ihrem Art. 44 Abs. 1 die Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen ist. Da das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft tritt, ist es erforderlich, dass § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft tritt.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/2087)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich nehme an, Staatssekretär Sackmann übernimmt dies. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heutige Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften beinhaltet im Wesentlichen drei Punkte. Ich darf auf diese drei Punkte kurz eingehen, weil letztendlich in den Ausschüssen intensiv darüber diskutiert werden wird.

Zum Ersten: Wir haben für den Bereich der Kranken- und Pflegekassen die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Umressortierung durchzuführen. Wir haben also die Umressortierung nachvollzogen. Das ist ein wichtiger Punkt nach der Entscheidung von 2008.

Zum Zweiten gibt es von der Europäischen Union eine Dienstleistungsrichtlinie, die ebenso umgesetzt werden muss wie Verfahrensvorschriften angepasst werden müssen.

Der dritte Punkt ist, dass beim Unterbringungsgesetz redaktionelle Änderungen erfolgen müssen.

Ich darf ganz kurz im Konkreten darauf eingehen, erstens zur Anpassung in Sachen Umressortierung. Entsprechend dem Beschluss des Ministerpräsidenten wird in Artikel 7 AGSG nunmehr geregelt, dass für die gesetzliche Krankenversicherung und für die Aufsicht über die Krankenkassen das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zuständig ist. Für die Pflegeversicherung und die Pflegekassen bleiben nach wie vor wir im Sozialministerium zuständig. Die Aufsicht über den Medizinischen Dienst, für die

Krankenversicherung und die Verbände der Krankenkassen ist so geregelt, dass die Zuständigkeit jeweils bei dem Ministerium ist, das die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

Der zweite Bereich ist die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für die Verbraucherinsolvenzberatung. Auch darauf darf ich kurz eingehen. Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir das Verfahren zur Anerkennung als Verbraucherinsolvenzberater an die EU-Dienstleistungsrichtlinie anpassen. Das heißt, es kann künftig über den einheitlichen Ansprechpartner, der zurzeit in der Abstimmung befindlich ist, erfolgen. Wenn innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung stattgefunden hat, erfolgt künftig die Genehmigung automatisch, und damit wird natürlich das Genehmigungsverfahren beschleunigt.

Der dritte Punkt. Im Unterbringungsgesetz gab es bisher immer wieder Verweise auf bundesrechtliche Verfahrensvorschriften, die sich geändert haben durch das Familienverfahrensgesetz. Diese Anpassungen haben wir nun vorgenommen und damit auch die Verweise geändert.

Ich bitte um wohlwollende Beratung in den Ausschüssen und um Zustimmung. Herzlichen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Staatssekretär.

Ich eröffne die Aussprache. Vereinbart sind fünf Minuten Redezeit pro Fraktion. Erste Rednerin: Frau Kollegin Steiger.

Christa Steiger (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Man könnte meinen, dieser Gesetzentwurf sei ein sogenanntes Geschäft der laufenden Verwaltung. Denn Punkt drei und auch Punkt vier, den der Herr Staatssekretär nicht angesprochen hat, sind redaktionelle Änderungen. So weit, so gut.

In Punkt zwei wird zwar EU-Recht nachvollzogen. Trotzdem sind die Genehmigungsfiktion und die daraus resultierende Dreimonatsfrist in manchen Fällen durchaus problembehaftet. Aber das werden wir in den Ausschüssen in der Detailberatung noch näher diskutieren.

Nun zu Punkt eins. Hier geht es - der Herr Staatssekretär hat es angesprochen - um die Folgen der Umressortierung: Gesundheit rein in ein Söderministerium raus aus dem Sozialministerium. Sie manifestieren jetzt genau diese falsche Entscheidung, die im Jahr 2008 getroffen wurde.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Ich weiß, Sie finden das nach wie vor richtig. Aber es hat sich in vielen Fällen herausgestellt, dass es eine völlig unsinnige Lex Söder war,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gesundheit aus dem Sozialministerium herauszulösen und ins Umweltministerium zu geben. Das zeigt sich jetzt bei den Schnittstellen, nämlich bei der Pflege. Wir haben auf der einen Seite das SGB V, auf der anderen Seite das SGB XI, mal Sozialministerium, mal Ministerium für Umwelt und Gesundheit. Viel Licht ins Dunkel bringt das Ganze nicht. Man kann überspitzt sagen, es geht so nach dem Motto: Zuständig ist das Staatsministerium. Es steht nicht im Gesetzentwurf, welches Ministerium zuständig ist. Es steht lediglich darin, zuständig ist das Staatsministerium, wenn nicht gerade in diesem oder jenem Fall das Umweltministerium oder das Gesundheitsministerium dafür zuständig ist.

Diese Änderung im AGSG zeigt also deutlich, dass die Entscheidung falsch war. Denn gerade im Bereich der Pflege haben wir auf allen Ebenen einen großen Handlungsbedarf, um den wir uns vermehrt kümmern müssen. Mit dieser Aufteilung aber werden beide Ressorts mit verwaltungsrelevanten Aufgaben beschäftigt.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben gerade erst diese Woche die Eckpunkte des Entwurfs zu den Rechtsverordnungen zum PflWoqG bekommen. Wir haben Probleme bei der Ausbildung; es fehlen Pflegekräfte; mit der Umlage müssen wir uns intensivst beschäftigen, und der Übergang von der Krankenpflege zur Altenpflege, von der Klinikpflege zur häuslichen Pflege, all das sind Herausforderungen, die wir zu meistern haben. Das geht mit diesem Ressortzuschnitt auf keinen Fall.

(Beifall bei der SPD)

Das muss ich Ihnen noch einmal deutlich ins Stammbuch schreiben. Ansonsten freue ich mich auf die Diskussion in den Ausschüssen über den eingebrachten Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin Steiger. Für die CSU-Fraktion hat nun das Wort Herr Kollege Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Seidenath ist mein Name, meine sehr geehrten Damen und Herren! Tempora mutantur - die Zeiten ändern sich - et leges mutantur in illis. Und die Gesetze ändern sich in ihnen. So könnte man die Novelle des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch beschreiben, die wir heute in erster Lesung behandeln.

Normen werden geändert, insbesondere auf Bundesebene und auf europäischer Ebene, und an diese Normen müssen dann die bayerischen Gesetze angepasst werden. Genau dies passiert heute mit der vorgeschlagenen Änderung des AGSG, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf auch kein Anlass für Grundsatzdiskussionen,

(Christa Steiger (SPD): Aber generell doch!)

und schon gar nicht zu der Frage, ob die von Herrn Ministerpräsidenten getroffenen Organisationsentscheidungen bezüglich der Ressortzuständigkeiten richtig oder falsch sind.

(Christa Steiger (SPD): Das dürfte Ihnen doch nicht so gefallen, was da gemacht worden ist!)

Die Entscheidungen sind gefallen. Jetzt geht es darum, nach A auch konsequent B zu sagen. Das ist eine Folgeentscheidung, für die kein Ermessensspielraum besteht und deswegen ist die Anpassung des AGSG an diese getroffenen Entscheidungen notwendig und richtig.

Herr Staatssekretär Sackmann hat angesprochen, dass hier Gesetze auf europäischer Ebene und auf Bundesebene geändert wurden, die jetzt im AGSG nachzuvollziehen sind. Das ist, wenn man es sich genauer ansieht, fast ein kleines Panoptikum legislativer Aktivitäten auf Bundesebene und auf europäischer Ebene. Schauen Sie sich einmal die Dienstleistungsrichtlinie an, die jetzt umgesetzt wird. Frau Steiger, sie kann auch nur exakt so umgesetzt werden. Die Genehmigungsfiktion für das Anerkennungsverfahren ist nun einmal maximal auf drei Monate befristet; danach gilt der Antrag als genehmigt. Davon kann man nicht abweichen, deswegen wird es in dem neuen Artikel 116 Absatz 2 AGSG auch entsprechend geregelt.

Es ist aus meiner Sicht wichtig, dass die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet - darüber kann man reden -, denn auch gewerbliche Anbieter können in Bayern Dienstleistungen der Verbraucherinsolvenzberatung anbieten. Das ist richtig so und soll auch so sein, damit die Vielfalt der Verbraucherinsolvenzberatung in Bayern erhalten bleibt.

Eines möchte ich an dieser Stelle auch noch erwähnen: Die Mittel für die Insolvenzberatung - das kommt in diesem Hohen Hause viel zu kurz - sind in den letzten Jahren dankenswerterweise massiv aufgestockt worden, nicht zuletzt durch das segensreiche Wirken der CSU-Fraktion, nämlich von 1,6 Millionen Euro im Jahre 2004 auf heute inzwischen 4,2 Millionen Euro.

(Christa Steiger (SPD): Nachdem Sie zuletzt radikal gekürzt wurden. Deswegen kann man sich jetzt darauf ausruhen!)

Das möchte ich hier doch einmal kurz erwähnt haben.

(Christa Steiger (SPD): Ich sage nur: Nachtragshaushalt 2004!)

Eine weitere Änderung kommt durch die Abschaffung des FGG, und das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wird ebenso eingearbeitet wie das neue Beamtenstatusgesetz.

Schließlich ist ein ganz spannender Punkt - deswegen hebe ich auch dies noch einmal heraus - das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, das in das AGSG überführt werden soll. Das war bisher nicht im AGSG enthalten, aber das Bayerische Ausführungsgesetz soll alle Ausführungsgesetze zum Bundessozialrecht umfassen, und deshalb ist es nur logisch und richtig, auch diese beiden Zuständigkeiten nun im AGSG zu verankern.

Damit komme ich zu meinem Fazit. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine substantziellen und keine inhaltlichen Änderungen. Er enthält vor allem Rechtstechnik. Die getroffenen Regelungen sind allesamt klar und konsequent. Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ebenfalls in das AGSG zu überführen, dient der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit des AGSG. Oder anders ausgedrückt, um mit Heraklit zu sprechen: Panta rhei - alles fließt -: Von Zeit zu Zeit müssen die Normen den Veränderungen angepasst werden. Genau dies passiert mit der AGSG-Novelle. Damit wir im sozialrechtlichen Bereich wieder auf den aktuellen Stand kommen, sind die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zwingend notwendig und erforderlich. Wir werden ihnen deshalb zustimmen.

(Christa Steiger (SPD): Es wäre ein Wunder, wenn das nicht der Fall sein sollte! Wirklich eine Überraschung! - Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Freien Wähler darf ich nun aufrufen Herrn Kollegen Vetter.

Dr. Karl Vetter (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heute zu diskutierende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen nur redaktionelle Veränderungen, die aufgrund einer veränderten Gesetzeslage notwendig geworden sind. Gestatten Sie mir dennoch ein paar kritische Anmerkungen aus der Sicht der Freien Wähler, aus meiner Sicht.

Ein ausgesprochen bedenklicher Punkt des Gesetzentwurfs ist die Regelung zur Aufsicht über die Pflegekassen, die Landesverbände der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Diese resultiert aus der Übertragung der Zuständigkeit des Themas Gesundheit, das bislang zum Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums gehörte, in das Umweltministerium. Diese Umverteilung von Ressorts, die sich im Sozialministerium wohl bewährt hatten, war ein Fehler. Dies zeigt sich schon an der aufsichtsrechtlichen Regelung des neuen Artikel 7 Absatz 3, in dem es heißt, dass das Sozialministerium die Aufsicht führt, soweit die Landesverbände der Krankenkassen Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen übernehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XI wahrnimmt.

Kolleginnen und Kollegen, hier sind Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert.

Noch deutlicher wird die Unseligkeit dieser Zuständigkeitsverteilung, wenn man benachbarte Sachgebiete betrachtet. Es gibt gerade zwischen Pflege und Gesundheit vielfältige Schnittstellen, aber auch zwischen Gesundheit, Familienpolitik oder Arbeit.

Die neue Zuständigkeitsverteilung verkennt durch die Zusammenlegung von Umwelt und Gesundheit völlig den sozialen Charakter der Gesundheitspolitik. Nicht umsonst finden sich die gesetzlichen Grundlagen der Krankenversicherung im Sozialgesetzbuch V. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der unser Gesundheitssystem zunehmend einer Kommerzialisierung und Amerikanisierung ausgesetzt wird, und in der große Konzerne

immer mehr Einfluss auf die Gesundheitsversorgung der Bürger erlangen, ist diese Umverteilung genau das falsche Zeichen.

Im Übrigen enthält der vorliegende Gesetzentwurf vorwiegend redaktionelle Änderungen, die nicht zu beanstanden sind. So wurde § 2 des Gesetzentwurfs aufgrund des Außerkrafttretens des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit erforderlich. Die Verweise auf dieses Gesetz müssen in Verweise auf das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - das FamFG - geändert werden. Ebenso hat das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zur Folge, dass Verweise im AGSG auf das SGB XI unrichtig geworden sind und entsprechend angepasst werden müssen.

Kolleginnen und Kollegen, damit möchte ich es bewenden lassen. Wir werden noch Gelegenheit haben, das Ganze weiter zu diskutieren.

(Beifall bei den Freien Wählern und bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank Herr Kollege. Als letzte Wortmeldung liegt mir die von Frau Kollegin Meyer vor für die FDP-Fraktion.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es wurde von jedem Redner schon mal gesagt, aber noch nicht von mir. Deswegen möchte ich es auch noch einmal betonen: Es handelt sich eigentlich bei diesem Gesetz nur um redaktionelle Änderungen. Dass Sie natürlich, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, jede Gelegenheit nutzen, um darauf hinzuweisen, dass es aus Ihrer Sicht unsinnig war, den Gesundheitsbereich in das Umweltministerium zu verlegen, kann ich in gewisser Weise nachvollziehen. Das ist aber jetzt nicht Gegenstand. Es wird einfach nur etwas vollzogen, was in der Realität schon so ist. Wir werden das in den einzelnen Ausschüssen behandeln und diskutieren und dann noch mal im Plenum haben. Darum bitte ich Sie, das einfach so zur Kenntnis zu nehmen, dass man darüber aus meiner Sicht eigentlich hätte keine Diskussion führen müssen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis?

(Thomas Kreuzer (CSU): Jawohl! - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Jawohl!)

Das ist der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf überwiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2087

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatteerin: **Christa Steiger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2009 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 12. November 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 3. Dezember 2009 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Joachim Unterländer

Stellvertretender Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2087, 16/2829

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7 Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschrif-

ten ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Obergesundheitsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüftagen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b
Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die
Alterssicherung der Landwirte und nach dem
Gesetz zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.
4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.
5. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

- „9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer
Rechtsvorschriften (Drs. 16/2087)**

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet wie vereinbart nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/2087 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf der Drucksache 16/2829 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wird, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Kein Widerspruch.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Hat er unsere Gegenstimmen registriert?)

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenstimmen? -

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Hinschauen!)

- Entschuldigung: ich bin doch am Schauen. Jetzt noch einmal. Gegenstimmen? - Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Dann ist dieser Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN so angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) 200-6-W	626
22.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010-1-I	628
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze 2250-1-I, 2330-2-I, 2330-11-I, 2133-1-I, 2132-1-I, 73-0-I	630
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-12-1-J, 300-1-1-J	632
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden 605-1-F, 605-10-F	634
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S	640
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung 2030-2-20-F, 2030-2-25-F	643
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften 2032-3-1-4-F	645
22.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	650
18.12.2009	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw) 215-2-9-I	651

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI bitten wir um
- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBI ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBI

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2010-1-I

Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Teil wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a Grundsätze der Hilfeleistung

Art. 8b Form und Behandlung der Ersuchen

Art. 8c Kosten der Hilfeleistung

Art. 8d Mitteilungen von Amts wegen

Art. 8e Anwendbarkeit“.

2. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(2) ¹Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union zugelassen ist. ²Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(3) Art. 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Art. 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) ¹Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich ist eine Übersetzung beizufügen. ²Die Ersuchen sind

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) ¹Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. ²Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) ¹Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. ²Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

Art. 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union verlangt werden kann.

Art. 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) ¹Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhal-

te und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. ²Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Abs. 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

Art. 8c

Anwendbarkeit

¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts der Europäischen Union, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. ²Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Union auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-12-1-J , 300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die

Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl. S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

(1) ¹Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. ²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. ³Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

¹Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. ²Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

§ 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaß-

stäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

§ 20

Schätzung des den
Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben
verbleibenden Gesamtbetrags

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jah-

resrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. ³Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) ¹Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. ²So weit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. ³Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. ⁴Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. ⁵Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

§ 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾		Ausgaben für Pflicht- aufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemein- kosten
0	Allgemeine Verwaltung			
00	Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X ²⁾
01	Rechnungsprüfung			X ²⁾
02	Hauptverwaltung			X ²⁾
03	Finanzverwaltung			X ²⁾
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X ²⁾
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X ²⁾
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X ²⁾
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
10	Polizei	X		
11	Öffentliche Ordnung	X		
13	Brandschutz	X		
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16	Rettungsdienst	X		
2	Schulen			
20	Schulverwaltung			X
211	Grundschulen	X		
213	Hauptschulen	X		
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22	Realschulen	X		
23	Gymnasien, Kollegs	X		
240	Berufsschulen	X		
243	Wirtschaftsschulen	X		
245	Sonstige Berufsfachschulen	X		
25	Fachschulen, Fachakademien	X		
260	Fachoberschulen	X		
265	Berufsoberschulen	X		
27	Förderschulen	X		
28	Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290	Schülerbeförderung	X		
295	Übrige schulische Aufgaben	50 v.H.	50 v.H.	

3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
4	Soziale Sicherung			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
5	Gesundheit, Sport, Erholung			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbsteuerumlage ³⁾	X		
	Kreis- und Bezirksamlage ³⁾	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre ⁴⁾			

1) Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

2) Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

3) Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

4) Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

36-7-A, 2128-1-A, 103-2-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“.

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüfungen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und

2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331,

332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

„9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und

2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1, Art. 93 und 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), sowie § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“

b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „Die regelmäßige Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. ²Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem Ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres.

(2) ¹Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 oder 89 BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, vermindert sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ²Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten an den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung insoweit widerrufen werden, als dies notwendig ist, um den sich durch die Änderung der Wochenarbeitszeit ergebenden neuen Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgleichsphase eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 findet § 2 in der bis zum 1. August 2012 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ansparphase vor dem 1. August 2012 liegt, und § 14 Abs. 1, soweit die Ansparphase zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013 liegt.“

§ 2

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom

24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „1 Arbeitstag“, die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „2 Arbeitstage“, die Worte „5 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“ und die Worte „6 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 2013 und § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
3. Art. 98 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605),
4. § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2009 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
5. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
6. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie
7. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialge-

setze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

die Bayerische Staatsregierung,

8. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

9. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),

das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

10. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

11. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Regelungen der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen ist zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigte Beamte des Freistaates Bayern der Bayerischen Versorgungskammer.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Justiz“ durch die Worte „Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ sowie die Worte „Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Nr. 8 werden die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

ddd) In Nr. 9 werden die Worte „Staatsminis-

teriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ sowie die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt und werden die Worte „sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ durch die Worte „§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Beihilfestelle Straubing.“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) berechnet werden,

2. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L bzw. TVÜ-Länder fallen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Örtlich zuständig ist die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. ²Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

1. von Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen,

2. von Dienststellen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen,

3. der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Stellen

a) der Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,

b) des Oberlandesgerichts München sowie der Generalstaatsanwaltschaft München,

c) der dem Präsidium der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Abteilungen und Einheiten, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,

d) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,

e) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,

f) des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Staatstheater

die Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen,

4. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, medizinisch technische Radiologieassistenten und medizinisch technische Laboratoriumsassistenten die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „¹⁾“ wird gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „, Bearbeitungsstelle Straubing,“ gestrichen.

8. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

¹Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergut-

machungsbescheide nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), welche vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.²Für Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

¹Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7. ²Für die Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG ist die Dienststelle Ansbach des Landesamt für Finanzen örtlich zuständig.“

9. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

**Zuständigkeit für die Bewilligung von
Trennungsgeld und die Abrechnung von
Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten**

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für

1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter,
2. die Abrechnung von Umzugskosten für den in Art. 2 BayUKG genannten Personenkreis des Freistaates Bayern und für den in Art. 2 BayUKG genannten, zum Freistaat Bayern abgeordneten Personenkreis,
3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, ausgenommen der Beamten der Universitäten, Fachhochschulen, Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte, und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter, ausgenommen der zu den Universitäten, Fachhochschulen, der Bayerischen Akademie für Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte abgeordneten Beamten.

²Satz 1 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 BayHO und des Deutschen Herzzentrums München sowie für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind. ²§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. ³Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des Bayerischen Landtags und des Landtagsamts.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(2) Örtlich zuständig für die Abrechnung von Umzugskosten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(3) Örtlich zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen für die Beschäftigten
 - a) des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs, mit Ausnahme des Polizeibereichs, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des der Obersten Baubehörde nachgeordneten Dienstbereichs,
 - b) des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
 - c) des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
2. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen für die übrigen Beschäftigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl S. 478), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

230-1-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden.“

Die Öffnung des Sonderflughafers für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG:

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für der Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag vor 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

215-2-9-I

**Verordnung
zur Regelung der
Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörden gemäß § 3 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 SchfHWG sind die Regierungen.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind die Regierungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3b, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Sätze 1 und 3 SchfG.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG) vom 20. März 1970 (BayRS 215-2-9-I) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 33 bis **31. Dezember 2009**.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134